

BENUTZUNGS – UND GEBÜHRENORDNUNG
für die Sporthalle „Trigema-Arena“ in Burladingen
vom 20. September 2010

A) BENUTZUNGSORDNUNG

§ 1

Zweckbestimmung, Allgemeines

(1) Die Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung des Vermieters und dient dem schulischen und sportlichen Leben der Stadt Burladingen. Zu diesem Zweck kann sie den Schulen und den örtlichen Vereinen überlassen werden.

(2) Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzer verbindlich, die sich in der Halle, einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen, aufhalten.

Mit dem Betreten des Grundstücks und der Halle unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen des Vermieters.

§ 2

Überlassung der öffentlichen Einrichtung

(1) Die Benutzung der Sporthalle bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht als allgemein erteilt gilt, ist sie bei dem Vermieter schriftlich zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.

(2) Der Vermieter entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen, oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung oder ein anderer wichtiger Termin im Gemeindegebiet berührt wird. Veranstaltungen der Stadt haben in jedem Fall Vorrang.

(3) Der Vermieter kann die Überlassung der Halle widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadensersatz entsteht. Im letzteren Falle wird der betroffene Mieter durch den Vermieter unverzüglich benachrichtigt.

§ 3

Ordnung

(1) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Er kann die sofortige Räumung der Halle verlangen, wenn gegen die Bestimmungen der Hallen- oder Benutzungsordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird. Die Verpflichtung zur Zahlung des im Vertrag oder in der Gebührenordnung festgesetzten Entgelts bleibt bestehen.

(2) Die Halle und ihre Einrichtung gilt von dem Vermieter als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Mieter etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, die Halle und ihre Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Der Vermieter kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle festsetzen.

(4) Änderungen an der Einrichtung, an Geräten und an Ausstattungsgegenständen bedürfen in jedem Falle der Zustimmung des Vermieters und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.

(5) Dem Hausmeister ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie deren Beschädigung sowie die Beschädigung von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Mieter, bzw. bei Benutzung durch eine Personenvereinigung oder Gruppe deren verantwortlicher Leiter.

(6) Die technischen Einrichtungen der Halle, wie die zentrale Beleuchtungsanlage, die Heizungs- und Lüftungsanlage, die Lautsprecheranlage, die Verdunkelungseinrichtungen u. a. dürfen nur vom Hausmeister bzw. nur nach dessen ausdrücklicher Anweisung bedient werden.

(7) Der Warenverkauf innerhalb der Halle bedarf der Zustimmung des Vermieters.

§ 4 Rauchverbot

Während allen Veranstaltungen einschließlich des regelmäßigen Sport- und Übungsbetriebs besteht für das ganze Gebäude Rauchverbot.

§ 5 Verhalten in der Halle

(1) Der Mieter hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

(2) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) der Genuss von Alkohol in den Sport- und Umkleideräumen
- b) das Mitbringen von Tieren
- c) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften (ausgenommen Programme)

(3) Jegliche Benutzung von Haftmitteln und Haftwachs ist untersagt. Für den Sportbetrieb dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind. Der Vermieter kann für Einzelfälle eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

§ 6 Verlust von Gegenständen und Fundsachen

Der Vermieter haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld und Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Gäste sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Halle abgestellte Fahrzeuge.

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von 3 Monaten, werden die Fundsachen bei der Stadt Burladingen verwahrt. Über die Fundsachen wird dann nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 7 Haftung

(1) Der Vermieter haftet nicht für die Sachschäden jeder Art. Für Personenschäden, die bei der Benutzung der Einrichtung (einschließlich Nebenräume, Außenanlage, Zufahrten, Park-

plätzen und Fußwegen) entstehen, haftet der Vermieter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Mieter haften für alle Schäden, die dem Vermieter an der überlassenen Einrichtung (Gebäude einschließlich Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden durch Verluste. Bei der Überlassung der Einrichtung an Vereine oder sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch.

(3) Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige, dem die Einrichtung überlassen worden ist, verpflichtet, dem Vermieter von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

(4) Der Vermieter ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(5) Der Vermieter kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheit verlangen.

§ 8 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der Vermieter die Benutzung der Halle zeitlich befristen oder fortdauernd untersagen.

§ 9 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Halle wird ein Entgelt nach Maßgabe des Abschnitts B in seiner jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 10 Besondere Bestimmungen

(1) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle und Bühne benutzt werden, hat der Mieter diese vor Beginn der Benutzung unter Aufsicht des Hausmeisters oder einer anderen, von dem Vermieter bestimmten Person selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung wieder abzubauen. Sämtliche Geräte und Einrichtungsgegenstände sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Die Halle ist dem Hausmeister anschließend besenrein zu übergeben. Abweichende Zeiten hierfür können mit dem Hausmeister vereinbart werden, doch sollte dadurch der regelmäßige Hallenbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

(2) Ist es dem Mieter nicht möglich, den Auf- und Abbau der Einrichtungsgegenstände selbst vorzunehmen, bzw. vornehmen zu lassen, können diese Arbeiten von der Stadt auf Kosten des Benutzers vorgenommen werden. Hierfür ist die Stellung eines entsprechenden Antrags beim Stadtbauamt erforderlich. Ein Anspruch auf den Auf- und Abbau durch die Stadt besteht nicht.

(3) Die Ausschmückung der Halle ist vom Mieter im Einvernehmen mit dem Hausmeister vorzunehmen. Zur Ausschmückung der Halle dürfen nur schwer entflammable oder mit amtlich anerkannten Imprägnierungsmitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände ver-

wendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht werden. Von Beleuchtungskörpern müssen sie soweit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlicher Stoffe ist unzulässig.

(4) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Mieter.

(5) Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigungen durch zu große Lautstärke entstehen. Er ist auch für die Einhaltung der Sperrstunde verantwortlich.

(6) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Mieter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

(7) Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Notausgänge während der Veranstaltung offen gehalten werden.

(8) Bei Bedarf ist vom Mieter für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein. Das Garderobepersonal ist vom Mieter zu stellen.

§ 11 Bewirtung

(1) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung sind getroffene Vereinbarungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter sowie mit anderen Personen oder Firmen (z.B. Pacht- und Getränkelieferungsverträge) für den Mieter verbindlich.

(2) Der Mieter ist für die Kücheneinrichtung und das zur Bewirtung erforderliche Inventar verantwortlich. Diese Verantwortung bleibt auch dann bestehen, wenn die Bewirtung vom Veranstalter selbst durchgeführt wird. Bei Missachtung dieser Anweisungen haftet der Mieter bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

(3) Die Bewirtung ist grundsätzlich nur im Mehrzweckraum zulässig. In den übrigen Bereichen darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters bewirtet werden.

§ 12 Sportbetrieb

(1) In der Sporthalle mit den dazugehörigen Nebenräumen sind beim Sportbetrieb Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keinerlei Schäden hinterlassen. Das Tragen von Fußballschuhen ist streng untersagt.

(2) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Bewegliche Geräte sind nach dem Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen, rollbare Geräte erhalten ihre tiefste Ausgangsstellung.

(3) Geräte, die ihren Zweck nach der für die Benutzung in der Halle bestimmt sind, dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters außerhalb der Halle benutzt werden.

(4) Bei Ballspielen in der Sporthalle dürfen nur Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung durch eine frühere Verwendung im Freien verursachen. Ballspiele sind so

durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder am Gebäude entstehen können.

§ 13 Regelmäßige Belegung

(1) Die Benutzung der Sporthalle mit Umkleide-, Dusch- und Geräteräumen einschließlich des Geräts gilt allgemein als erlaubt

- a) für den Schulunterricht im Rahmen des Stundenplans und
- b) für den Übungsbetrieb der örtlichen Sportvereine im Rahmen des vom Vermieter festgesetzten Belegungsplanes.

(2) In begründeten Fällen ist die Einschränkung der oben genannten Zeiten sowie die Einschränkung auf bestimmte Teile der Sporthalle durch den Vermieter möglich.

(3) Einer besonderen Erlaubnis des Vermieters bedürfen anderweitige Benutzungen insbesondere der Spielbetrieb örtlicher Sportvereine außerhalb der Übungszeiten, der Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine und Personengruppen sowie alle anderen Veranstaltungen.

(4) Am Wochenende soll die Sporthalle bevorzugt für Veranstaltungen zu Verfügung stehen. Wichtige öffentliche Veranstaltungen während der Woche haben Vorrang vor einer anderen Benutzung. Hierüber entscheidet allein der Vermieter.

(5) Während der Schulferien kann die Sporthalle zeitweise nicht benutzt werden. Zeit und Dauer werden jeweils im Amtsblatt der Stadt Burladingen bekanntgegeben.

(6) Die im Hallenbelegungsplan festgesetzten Zeiten sind einzuhalten. Werden die im Hallenbelegungsplan zugewiesenen Zeiten nicht beansprucht, so ist dies dem Hausmeister frühzeitig mitzuteilen. Die Halle ist dem Hausmeister in ordentlichem Zustand zu übergeben. Bei jeder Benutzung der Sporthalle durch Schule oder Verein muss der verantwortliche Leiter anwesend sein, der die Aufsicht ausübt. Er ist dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung die Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt werden. Kinder und Jugendliche dürfen ohne den verantwortlichen Leiter die Halle nicht betreten.

B) GEBÜHRENORDNUNG

§ 14

Gebührenerhebungsgrundsatz

Der Vermieter erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb (Unterhaltung, Reinigung, Heizung, etc.) der Sporthalle Benutzungsgebühren als privatrechtliche Entgelte.

§ 15

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Mieter (Antragsteller). Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Einzelnutzungen:
Die Gebührensschuld entsteht mit der Genehmigung oder Bestätigung einer Veranstaltung. Mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung wird sie fällig.

Wird ein Veranstaltungstermin kurzfristig oder unbegründet zurückgenommen, wird die hälftige Benutzungsgebühr erhoben.
2. Dauernutzung:
Die Gebührensschuld entsteht mit verbindlichem Eintrag in den Belegungsplan. Sie wird mit Ablauf eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

§ 17

Gebührenhöhe

1. Gebühren für Dauernutzungen:
 - ☛ Für die Benutzung der Halle mit den sanitären Anlagen wird pro Stunde und Hallenanteil ein Betrag von 2,50 € erhoben.
 - ☛ Die Anmietung der gesamten Halle kostet pro Stunde 7,00 €.

Die Inanspruchnahme richtet sich nach den festgelegten Zeiten im Belegungsplan, wobei die Benutzung der sanitären Anlagen eingeschlossen ist.
2. Gebühren für Einzelnutzungen je Veranstaltungstag:

Sportveranstaltungen	bis 6 Std.	über 6 Std.
☛ Hallenmiete für gesamte Halle	100,- €	150,- €
☛ Benutzung des Foyers zum Zwecke der Bewirtung	15,- €	20,- €

3. Der Kostenersatz für die Streu- und Räumpflicht nach § 6 Ziff. 2 Satz 2 beträgt 50,- €.
4. Vorbereitungs- und Aufräumzeiten sollen so kurz wie möglich gehalten werden. Insbesondere sollen dadurch keine anderen Veranstaltungen beeinträchtigt werden.
5. Den Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen, soweit an einen umsatzsteuerpflichtigen Endnutzer vermietet wird.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit der Inbetriebnahme der Sporthalle in Kraft.

Burladingen, den 20.09.2010

Berthold Wiesner
Geschäftsführer